

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 18. September 1912.

Nr. 28.

Inhalt: Allerhöchster Erlass betr. Ausprägung von Fünfhellerstücken für das deutschostafrikanische Schutzgebiet vom 3. Juni 1912. — Erklärung des Zollamts Tabora als Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Untersagung der Anwerbung von Arbeitern im Bezirk Moschi. — Sperrung der Anwerbung von Arbeitern im Bezirk Ssongea. — Ausstellung von Jagdscheinen für die Bezirksnebenstelle Schirati. — Ausführungsbestimmung zur Zollverordnung. — Sperrung der Ausfuhr von Rindern usw. im Bezirk Moschi. — Gesundheitsaufseher. — Untersuchung sämtlicher öffentlicher und privater Brunnen und Wasserstellen in Daressalam. — Aufhebung der Nebenstelle Itaka. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Allerhöchster Erlass,

betr. Ausprägung von Fünfhellerstücken für das deutschostafrikanische Schutzgebiet vom 3. Juni 1912.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, dass für das deutschostafrikanische Schutzgebiet Fünfhellerstücke, in der äusseren Form und Legierung dem durchlocherten Zehnhellerstück genau entsprechend, jedoch in den ausgegebenen geringeren Ausmessungen, ausgeprägt werden.

Neues Palais, den 3. Juni 1912.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. v. Bethmann Hollweg.

Verordnung

des Reichskanzlers, betr. Aenderung des deutschostafrikanischen Münzwesens.

Vom 21. Juni 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 S. 813) und des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni 1912 wird hiermit die Verordnung, betr. das Münzwesen des deutschostafrikanischen Schutzgebiets vom 28. Februar 1904 (Kol. Bl. S. 223) abgeändert, wie folgt:

Die nachstehenden Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 3. Für das deutschostafrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

1. als Silbermünzen:
Zweirupienstücke,
Einrupienstücke,
Einhalbrupienstücke,
Einviertelrupienstücke;
2. als Nickelmünzen:
Zehnhellerstücke,
Fünfhellerstücke;
3. als Kupfermünzen:
Fünfhellerstücke,
Einhellerstücke,
Einhalbhellerstücke.

§ 6. Die im § 3 genannten Nickelmünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel geprägt werden. Aus dem Kilogramm dieser Zusammensetzung sollen geschlagen werden:

160 Zehnhellerstücke,
320 Fünfhellerstücke.

Die Nickelmünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“ und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus zwei Lorbeerzweigen gebildete Verzierung. Sie werden durchlocht und im glatten Ringe geprägt, sie erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Es soll betragen:

- a) der Durchmesser der Nickelmünzen:
für das Zehnhellerstück 26 mm
für das Fünfhellerstück 21 mm
- b) der Durchmesser des Loches:
für das Zehnhellerstück 6 mm
für das Fünfhellerstück 5 mm

Berlin, den 21. Juni 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Conze.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Governements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Das Zollamt Tabora wird als Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schiessbedarf erklärt. In Abschnitt A der Bekanntmachung vom 9. März 1906, Amtlicher Ziffer II einzuschalten:

III. An der Mittellandbahn „Tabora.“

Die Bekanntmachung tritt am 28. August 1912 in Kraft.

Daressalam, den 27. August 1912

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Methner

J. No. 21119/12 IV.

Bekanntmachung.

Gemäss § 11 der Anwerbeordnung ist für den engeren Bezirk Moschi die Anwerbung von Arbeitern für ausserhalb des Bezirks gelegene Arbeitsstellen durch Verfügung des Kaiserlichen Bezirksamts Moschi untersagt worden.

Daressalam, den 6. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 21702|12 II. B.

Bekanntmachung.

Die Anwerbung von Arbeitern im Bezirk Ssongea ist im Grenzgebiete von der Einmündung des Ssawaraflusses in den Rovuma bis zwei Stunden westlich der Einmündung des Msaessiflusses in den Rovuma gemäss § 11 der Anwerbeordnung durch Verfügung des Kaiserlichen Bezirksamts in Ssongea gesperrt werden.

Daressalam, den 6. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 21310|12 II. B.

Bekanntmachung.

Die Bezirkstnebenstelle in Schirati Bezirk Muansa ist gemäss § 5 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 bis auf weiteres ermächtigt worden, an nicht ansässige Personen kleine und grosse Jagdscheine (§ 4 Ziffer 3 und 4 der genannten Verordnung) auszustellen.

Daressalam, den 6. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 19241|12 VIII.

Bekanntmachung.

In dem § 9 B Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 ist das Wort „Kipumbue“ zu streichen und durch das Wort „Mkwadja“ zu ersetzen.

Daressalam, den 5. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 21859|12. IV.

Bekanntmachung.

Durch den Veterinär-Bakteriologen ist im Bezirk Moschi die Rinderpest festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betr. die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6|09, Kolonial-Blatt Nr. 8|09) wird hiermit die Ausfuhr von Rindern, Ziegen, Schafen, Schweinen, Kamelen und Wild jeder Art sowie von Fleisch, Häuten bezw. Fellen dieser Tiere und von Milch und Butter aus dem Bezirk Moschi verboten.

Das Bezirksamt Moschi ist befugt, die Ausfuhr von Häuten und Fellen sowie von Butter und Fleisch, soweit diese Sachen nach seiner Anordnung behandelt worden sind, zu gestatten.

Die Anordnung vorstehender Massnahmen für einzelne Gebiete des Bezirks bleibt dem Bezirksamt Moschi und den mit der Rinderpest betrauten Beamten vorbehalten.

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 42|12 über die Landschaft Umbulu angeordnete Sperre bleibt bis auf weiteres bestehen.

Daressalam, den 13. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 22016|12. V. B.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der im § 1 Absatz 1 der Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutschostafrikanischen Schutzgebiets vom 31. Dezember 1910 — J. No. 5332|V. Amtlicher Anzeiger 1911, No. 1 — vorgesehene gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffsverkehrs sowie im Sinne des § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 1. Juli 1912 — J. No. 15772|12. V. Amtlicher Anzeiger 1912, No. 34 — werden für den Hafen- und für den Stadtbezirk Daressalam bis auf Weiteres folgende Personen als Gesundheitsaufseher bestellt:

1. der Laboratoriumsgehülfe Heinrich,
2. der Sanitätssergeant Freitag.

Den Genannten wird eine entsprechende Legitimation ausgestellt werden, die sie bei Ausübung ihres Dienstes als Gesundheitsaufseher stets bei sich zu führen haben.

Die Schiffsführer und ihre Beauftragten oder Vertreter sind verpflichtet, den Gesundheitsaufsehern über die Gesundheitsverhältnisse auf dem Schiffe Auskunft zu geben und etwa notwendige gesundheitspolizeiliche Nachforschungen, beispielsweise nach Peststratten, zu gestatten.

Daressalam, den 11. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur,
Im Auftrage
Methner.

J. No. 21968|12. V.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die von Zanzibar drohende Choleraepidemie und gemäss Absatz 5 des Rund-Erlasses vom 19. August 1912 — J. No. 1984|10. V., Amtlicher Anzeiger No. 47 — wird eine Untersuchung sämtlicher öffentlicher und privater Brunnen und Wasserstellen in Daressalam vorgenommen werden. Ich habe mit dieser Untersuchung eine Kommission, bestehend aus dem Oberarzte Dr. Lurz und dem Oberapotheker Meyer, beauftragt und ersuche Private auf Grund des § 5 und § 8 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 15. August 1910 — J. No. 13899|V., Amtlicher Anzeiger No. 21 — der Kommission das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten.

Daressalam, den 11. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 21967|12. V.

Bekanntmachung.

Die Nebenstelle Itaka im Bezirk Langenburg ist aufgehoben.

Daressalam, den 10. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 21803|12. II. B.